

16/SN-83/ME  
1 von 4

## BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien  
Postfach 195An das  
Präsidium des  
NationalratesParlament  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	GE 9 87
Datum:	22. FEB. 1988
Verteilt	22. Feb. 1988 Madlhammer

A. G. G. G. G. G.

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

DW

Betreff

RGp 365/87/Wr/St

4298

17.02.88

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelgesetz 1975 geändert wird

Dem Ersuchen des Bundeskanzleramtes entsprechend, übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Gesetzentwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)



Nachrichtlich an:  
alle Landeskammern  
alle Bundessektionen  
HA-Abteilung  
Wp-Abteilung  
Wiss-Abteilung  
Presse-Abteilung  
Präs-Abteilung  
Herrn Generalsekretär DDr. KEHRER  
Herrn Generalsekretär-Stv. Dr. REIGER

---

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

---

**Bundeswirtschaftskammer**

---

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien  
Postfach 195

Bundeskanzleramt  
Sektion VII

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom  
GZ 71.901/83-VII/12/87  
18. November 1987

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
RGp 365/87/Wr/St

(0222) 65 05  
4298<sub>DW</sub>

Datum:  
17.02.88

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelgesetz 1975 geändert wird

Die Bundeskammer beehrt sich mitzuteilen, daß sie den vorgelegten Entwurf, der punktuelle Änderungen des Lebensmittelgesetzes 1975 vorsieht, nachdrücklich ablehnt. Es darf daran erinnert werden, daß am 21. Mai 1987 im Bundeskanzleramt unter der Leitung von Sektionschef Dr. BOBEK eine informelle Besprechung im Gegenstand stattgefunden hat. Schon damals wurde ausführlich begründet, warum seitens der gewerblichen Wirtschaft keine Gründe gesehen werden, die eine Änderung des Lebensmittelgesetzes in der vorgesehenen Form notwendig erscheinen lassen. Im übrigen sollte in einer Phase der Grundsatzdiskussion über die Annäherung an die EG von materiellen Änderungen, die nicht den Gleichklang mit internationalen Normen zum Ziel haben, überhaupt Abstand genommen werden.

Aufgrund der kategorischen Ablehnung des Entwurf erübrigt es sich, detailliert auf die einzelnen Änderungsbestimmungen einzugehen; beispielsweise seien daher lediglich zwei Punkte angesprochen:

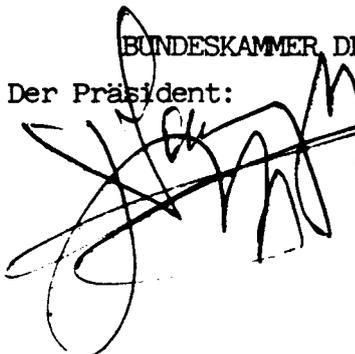
§ 12 Abs 2 ist der Schlüssel für eine flexible Gestaltung der Zulassung von

- 2 -

Zusatzstoffen. Die beabsichtigte Streichung desselben ist daher völlig unverständlich. Allein die Tatsache, daß aufgrund dieser Gesetzesstelle bislang etwa 800 Bescheide zu erlassen waren, zeigt, wie wenig der Verordnungsgeber auf die Notwendigkeiten der Praxis Betracht genommen hat. Das Argument, die Zulassung von Zusatzstoffen ausschließlich im Verordnungswege brächte mehr Transparenz mit sich, kann dadurch entkräftet werden, daß es dem do Bundesministerium ja unbenommen bleibt, sämtliche bescheidmäßigen Zulassungen in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Hinsichtlich des vorgesehenen Entfalls der bescheidmäßigen Zulassung gesundheitsbezogener Angaben für Verzehrprodukte wird angemerkt, daß die Begründung, dies sei notwendig um den Verbraucher vor Täuschung zu schützen, einer logischen Grundlage entbehrt. Die Interpretation, jede gesundheitsbezogene Angabe mache ein Verzehrprodukt zum Arzneimittel, kann in dieser apodiktischen Form wohl nicht ernsthaft aufrecht erhalten werden. Das wesentliche Abgrenzungskriterium ist nämlich nicht die gesundheitsbezogene Angabe, sondern vielmehr die Tatsache, ob ein Produkt eine arzneiliche Wirkung hat oder nicht.

Die Bundeskammer bittet abschließend, den vorliegenden Entwurf ersatzlos zurückzuziehen und eine allfällige Diskussion über eine Novellierung des Lebensmittelgesetzes 1975 erst wieder in Gang zu setzen, wenn das Problem der Annäherung an die EG gelöst ist. Im Lichte der darn vorliegenden Erkenntnisse wird sich zeigen, ob und in welchem Ausmaß eine Adaptierung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften notwendig und sinnvoll ist.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
Der Präsident:  Der Generalsekretär: 